

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von den Abgeordneten Frau Dr. Neumeister, Burger,
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Hammans, Frau Schleicher,
Rollmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Gewerbeordnung**
— Drucksache 7/774 —

A. Problem

Durch den Vertrieb von elektronischen Hörgeräten im Reisegewerbe (ambulanter Handel) und u. a. im Versandhandel sind gesundheitsgefährdende Mißstände zumindest nicht mehr auszuschließen. Es ist umstritten, ob Hörgeräte schon jetzt unter das Vertriebsverbot für „elektro-medizinische Geräte“ im Reisegewerbe gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der Gewerbeordnung fallen, da sie möglicherweise nicht der Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden dienen, sondern sich als Hörhilfen (Prothesen) zur Korrektur herabgesetzter Hörfähigkeit darstellen. Zugleich ist auch sicherzustellen, daß Waren und Gegenstände, die der Korrektur von Hörmängeln dienen (elektrische Hörgeräte) nur von einem Handwerksbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb vertrieben werden dürfen, deren Leiter die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Hörgeräteakustikers nach der Handwerksordnung erfüllen.

B. Lösung

Gesundheitspolitisch erforderlich ist daher eine ausdrückliche Erwähnung von elektronischen Hörgeräten in dem Verbotskatalog des § 56 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung. Es wird vorgeschlagen, elektronische Hörgeräte unter Nummer 1 Buchstabe d der genannten Vorschrift am Ende aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollen die z. Z. ebenfalls in Nummer 1 Buchstabe d aufgeführten Brillen und Bruchbänder der besseren

Übersichtlichkeit wegen in die gegenwärtig „freie“ Nummer 1 Buchstabe c übernommen werden. Dadurch wird optisch hervorgehoben, daß auch der Vertrieb von Brillen und Bruchbändern im Reisegewerbe verboten ist. Bezüglich des Vertriebsverbots von elektronischen Hörgeräten u. a. im Versandhandel ist die vorgeschlagene Ergänzung der Gewerbeordnung erforderlich.

Der Text des Gesetzentwurfs ist wörtlich der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des 6. Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1972 (zu Drucksache VI/2972 — neu) entnommen.

Mit Mehrheit abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schachtschabel

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/774 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 43. Sitzung am 15. Juni 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 3. Oktober und 7. Dezember 1973 beraten und empfohlen, dem Entwurf aus gesundheitspolitischen Gründen zuzustimmen.

II.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der den Bundestag schon in der 6. Wahlperiode beschäftigt hat, soll ein Vertriebsverbot für elektronische Hörgeräte im Einzelhandel sowie im Reisegewerbe eingeführt werden. Nur der Vertrieb von Hörgeräten durch das Hörgeräteakustikerhandwerk soll hiervon freigestellt werden. Nachdem der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit aus fachlichen Gesichtspunkten die unveränderte Annahme der Vorlage empfohlen hatte, nahm der Wirtschaftsausschuß die Beratungen auf. Ebenso wie in der 6. Wahlperiode wurden im Ausschuß wiederum verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 12 GG gegen eine so extensive Berufszulassungsregelung vorgebracht. Zur Klärung der Frage, inwieweit diese Regelung gesundheitspolitisch erforderlich und demnach verfassungsrechtlich zulässig ist, wurde eine Arbeitsgruppe, an der der mitberatende Ausschuß, die Antragsteller und zusätzlich der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beteiligt wurden, befaßt.

Diese Arbeitsgruppe hat zunächst einem ausgewählten Kreis von Sachverständigen (Mediziner, Krankenkassen, einschlägige Verbände) einen umfangreichen Fragenkatalog zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt. Aufgrund der eingegangenen Antworten stand für den Arbeitskreis fest, daß für den Bezug eines Hörgerätes zum Schutz und zur Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Patienten eine ärztliche Verschreibung zwingend erforderlich ist, weil vorhandene Hörschäden durch unsachgemäße Hörgeräte verstärkt werden oder sonstige Ursachen für Hörschäden unentdeckt bleiben könnten. Diese Erkenntnis veranlaßte die Arbeitsgruppe sodann zu prüfen, ob die vorgesehene Vertriebsregelung in das Arzneimittelgesetz oder die Gewerbeordnung aufgenommen werden sollte. Allein aus zeitlichen Gesichtspunkten wurde davon abgesehen, die sachgemäße Lösung, d. h. die Regelung im Arzneimittelgesetz, zu empfehlen. Es wurde nämlich vorgetragen, daß durch die Einbeziehung einer Vertriebsregelung in das Arzneimittelgesetz die Verabschiedung der Novelle des Arzneimittelgesetzes in dieser Wahlperiode gefährdet würde. Die

Arbeitsgruppe schlug daher dem Wirtschaftsausschuß vor, den Entwurf des § 30 c der Gewerbeordnung wie folgt zu fassen:

„§ 30 c

Elektronische Hörgeräte

Elektronische Hörgeräte dürfen an Letztverbraucher nur nach ärztlicher Verschreibung und nur in einem Handwerksbetrieb oder in einem handwerklichen Nebenbetrieb abgegeben oder ihnen angepaßt werden, dessen Leiter die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Hörgeräteakustikerhandwerks nach der Handwerksordnung erfüllt.“

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe unterscheidet sich von der Entwurfsfassung dadurch, daß die Abgabe von Hörgeräten zusätzlich nur nach ärztlicher Verschreibung zulässig sein soll. Diese Erweiterung erschien der Arbeitsgruppe verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie zum Schutze eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich der Gesundheit des Hörgeschädigten, zwingend erforderlich sei. Die Arbeitsgruppe brachte dagegen zum Ausdruck, daß die Gewerbeordnung nicht der geeignete Ort für die endgültige Regelung dieser Materie sein sollte. Sie schlug deshalb vor, in einer Entschließung die Bundesregierung gleichzeitig zu bitten, die Gewerbeordnung von sachfremden Materien zu bereinigen und diese den zugehörigen Spezialgesetzen zuzuweisen.

Der Wirtschaftsausschuß hat von dem Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis genommen. Gleichzeitig lag dem Ausschuß ein Schreiben des Zentralverbandes des deutschen Handwerks vor, der auch die Interessen der Hörgeräteakustiker vertritt. Nachdem dieser Verband sich zuvor gegenüber der Arbeitsgruppe für die Verschreibungspflicht aus gesundheitspolitischen Gründen ausgesprochen hatte, machte er nunmehr verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Abgabevoraussetzung geltend und regte an, sie zu streichen.

Der Mehrheit des Ausschusses reichte allein eine gesundheitspolitische Begründung für eine restriktive Berufszulassungsregelung in der Gewerbeordnung nicht aus. Sie wurde in ihrer Auffassung durch die sich widersprechenden Äußerungen des Zentralverbandes des deutschen Handwerks bestärkt. Die Tatsache, daß die Sachverständigen einmütig, mit Ausnahme des Versandhandels, die Verschreibungspflicht für Hörgeräte empfohlen hatten, veranlaßte die Mehrheit, sich für eine Regelung dieser Frage im Arzneimittelgesetz auszusprechen.

Das Arzneimittelrecht sei allein der Ort, die Verschreibungspflicht für ärztliche Hilfsmittel vorzusehen. Die Gewerbeordnung sollte nicht mit sachfremden Materien belastet werden. Dem Benutzer von

Hörgeräten sei nach Auffassung der Mehrheit mit einer Ergänzung des Arzneimittelgesetzes, das schon jetzt umfassende Vorschriften über den Bezug von Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln enthalte, auch besser gedient. In der Gewerbeordnung würden derartige Vorschriften kaum gesucht und gefunden werden. Vor allem aus diesen formalen Erwägungen, ohne selbst die Notwendigkeit der Regelung in Frage zu stellen, hat die Mehrheit des Ausschusses die vorgeschlagene Ergänzung der Gewerbeordnung abgelehnt. Diese Entscheidung fiel um so leichter, nachdem die Krankenkassen überzeugend dargetan hatten, daß sie schon jetzt die Kosten für die Anschaffung eines Hörgerätes nur aufgrund ärztlicher Verschreibung erstatten.

Die Mehrheit glaubte, daß insoweit der Letztverbraucher hinreichend geschützt ist, da ca. 90 v. H. der Hörgeräte jetzt schon über Krankenkassen bezogen werden. Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung in der Gewerbeordnung würde für die verbleibenden 10 v. H. dann zu keinen erheblichen Gefahren führen können, wenn durch eine verbesserte Information alle Beteiligten auf die Notwendigkeit der Verschreibungspflicht hingewiesen werden. Außerdem besteht auch in diesen Fällen — sofern das Hörgerät vom Hörgeräteakustiker bezogen wird — die Verpflichtung, diese Hörgeräte erstmalig nur nach fachärztlicher Untersuchung abzugeben. So

schrumpft die Gefahr für den Hörgeschädigten auf wenige Fälle zusammen, in denen das Hörgerät nicht vom Hörgeräteakustiker bezogen wird. Dies rechtfertigt jedoch eine Regelung außerhalb des sachlich in Betracht kommenden Arzneimittelgesetzes nicht.

Als Folge dieser Auffassung hat die Mehrheit auch die von der Arbeitsgruppe empfohlene Entschließung übernommen, durch die die Bundesregierung aufgefordert wird, die Gewerbeordnung von sachfremden Regelungen zu entlasten.

Die Minderheit hat sich nachdrücklich für die Verwirklichung der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Empfehlungen ausgesprochen. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die unsachgemäße Abgabe von Hörgeräten und die fehlende Wartung die Benutzer von Hörgeräten gesundheitlich schädigen könnten. Eine Abgabe ohne vorherige ärztliche Verschreibung berge die Gefahr in sich, daß andere Leiden, die die Schwerhörigkeit verursachen, nicht erkannt werden. Lediglich die Tatsache, daß die Einbeziehung dieser Regelung in das Arzneimittelgesetz die Verabschiedung des Arzneimittelgesetzes in dieser Wahlperiode verhindern würde, war für die Minderheit Veranlassung, auf eine Regelung in der Gewerbeordnung zu bestehen.

Namens der Mehrheit des Ausschusses für Wirtschaft empfehle ich, den Gesetzentwurf in Zweiter Lesung abzulehnen.

Bonn, den 10. März 1976

Dr. Schachtschabel

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/774 — abzulehnen.

Bonn, den 10. März 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Dr. Schachtschabel

Berichterstatler